

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 024/2008 (FD)

Auftrag Fraktion SVP: Privatrechtliche Anstellung (11.03.2008)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung vorzulegen, die dem Kanton, den Gemeinden und den öffentlichen Körperschaften ohne Einschränkungen auch eine privatrechtliche Anstellung seiner Arbeitnehmer oder seiner Angestellten ermöglicht.

Begründung (11.03.2008): schriftlich.

Die meisten Arbeitnehmer in Privatunternehmen sind privatrechtlich Angestellte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Der grösste Teil der Angestellten in den öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften ist demgegenüber öffentlich-rechtlich angestellt, in wenigen Ausnahmefällen auch noch beamtenrechtlich (z.B. Stadtpolizei der Stadt Olten). Damit wird eine Zweiklassengesellschaft geschaffen, wie die Erfahrungen im Kanton (Fall Pia Stebler) oder in Olten (die Fälle Stadtpolizeikommandant oder Feuerwehrkommandant) zeigen. Diese Ungleichbehandlung von Angestellten, die sicher alle ihr bestens geben, gilt es zu beseitigen. Es soll den öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften frei überlassen werden, welche Anstellungsform sie für ihre Angestellten wählen wollen. Eine willkürliche Kündigung ist auch bei einer privatrechtlichen Anstellung nicht möglich, aber bei einer berechtigten und begründeten Kündigung muss kein umständliches und oft langwieriges Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wie bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung.

Privatrechtliche Anstellungen sind beim Kanton heute schon möglich, aber nur in engen Grenzen. Grundsätzlich kommt nur die öffentlich-rechtliche Anstellung in Frage (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz: «Das Dienstverhältnis des Staatspersonals untersteht unter Vorbehalt von Absatz 2 dem öffentlichen Recht. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, so sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.»). Der Regierungsrat kann aber in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen (§ 10 Abs. 2 Staatspersonalgesetz). Auch der GAV lässt privatrechtliche Anstellungen nur sehr beschränkt zu: «Der GAV gilt nicht für die Lernenden und für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmenden. Privatrechtlich dürfen nur Aushilfen für kürzere Zeit (max. 6 Monate) angestellt werden» (§ 5 Absatz 3 GAV). Die öffentlich-rechtliche Anstellung beruht zwar auch auf einem Vertrag, aber dieser unterliegt eben nicht dem OR als Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht (Staatspersonalgesetz und GAV). Im Bereich des öffentlichen Rechts gilt das OR nur subsidiär und sinngemäss (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz und § 3 Abs. 3 GAV).

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Beat Ehram, 3. Walter Gurtner, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller, Ursula Deiss, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Josef Galli, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Herbert Wüthrich. (15)

